

Unterlage zu Tagesordnungspunkt 5c: Änderung von § 15 der Satzung (Hauptversammlung – Einberufung)

Aktuelle Fassung von § 15 der Satzung	Beschlussvorschlag zur Änderung von § 15 Abs. 1 der Satzung
<p>§ 15 (Einberufung)</p> <p>Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind, durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, ist die Einberufung mindestens dreißig Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung bei der Gesellschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden müssen, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Andere gesetzlich zugelassene Formen der Einladung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.</p>	<p>§ 15 (Einberufung)</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind, durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.</p> <p>(2) Der Vorstand ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, ermächtigt vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).¹</p>

Herausgeber

Deutsche Börse AG
60485 Frankfurt am Main
www.deutsche-boerse.com

¹ Änderungsvorschlag zu § 15 der Satzung durch Ergänzung von Abs. 2 unter Tagesordnungspunkt 5a.